



Zweite Änderungssatzung

**zur Fachspezifischen Studien- und Prüfungs-
ordnung der Technischen Universität Hamburg
für den Bachelorstudiengang
„Bioverfahrenstechnik“
(FSPO-BVTBS)**

vom 25. Juli 2018 i. d. F. vom 8. April 2020

14. Februar 2024

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 17. April 2024 die vom Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche am 14. Februar 2024 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Bioverfahrenstechnik“ (FSPO-BVTBS) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 8. April 2020 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
Artikel 1.....	2
Artikel 2	4

Artikel 1

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Bioverfahrenstechnik“ (FSPO-BVTBS) vom 25. Juli 2018 i. d. F. vom 8. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. Es wird „§ 5 Abschlussarbeit“ hinzugefügt. Der Wortlaut des § 5 lautet:
 - „(1) Es gilt § 21 ASPO.
 - (2) Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehört oder am Bachelorstudiengang „Bioverfahrenstechnik“ beteiligt ist. ²Mit

Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehört oder nicht am Bachelorstudiengang „Bioverfahrenstechnik“ beteiligt ist. ³In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehören oder am Bachelorstudiengang „Bioverfahrenstechnik“ beteiligt sein. ⁴Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu stellen.“

2. Aus „§ 5 Inkrafttreten“ wird durch das Hinzufügen gemäß Nummer 1 „§ 6 Inkrafttreten“.
3. Es wird „§ 7 Außerkrafttreten“ hinzugefügt. Der Wortlaut des § 7 lautet:
„¹Der Studiengang „Bioverfahrenstechnik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ wird mit Ablauf des Sommersemesters 2028 eingestellt. ²Diese FSPO tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.“

Artikel 2

¹Diese Zweite Änderungssatzung zur Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Bioverfahrenstechnik“ (FSPO-BVTBS) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 8. April 2020 wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studiendekanatsausschusses Verfahrenstechnik der TU Hamburg nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche vom 14. Februar 2024 und der Genehmigung des Präsidiums der TU Hamburg aufgrund von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 17. April 2024. ²Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ³§ 5 Abschlussarbeit gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab diesem Tag gemäß § 21 Absatz 3 ASPO angemeldet werden.

14. Februar 2024

Technische Universität Hamburg